



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2018/0255
	Verantwortlich:	Dez.3
Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen – Anpassung der „Grundsätze der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen für Kindertageseinrichtungen“		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	09.05.2018	6	x		vorberaten
Gemeinderat	15.05.2018	16	x		zugestimmt

Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt - nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss - der Änderung der „Grundsätze der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen für Kindertageseinrichtungen“ zu.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		nein	x	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ergebnis-HH 2018: 350.000 Euro Finanz-HH 2018: 1.800.000 Euro		Ergebnis-HH 2018: 350.000 Euro Finanz-HH 2018: 1.800.000 Euro	Ergebnis-HH 2019 ff: 350.000 Euro Finanz-HH 2019 ff: 1.800.000 Euro	
Die Haushaltsmittel stehen für 2018 zur Verfügung Kontierungsobjekt: Seite 4, Ziffer 13				
Kontenart: Seite 4, Ziffer 13				
Ergänzende Erläuterungen: Für den kommenden Doppelhaushalt 2019/2020 werden die zusätzlichen Mittel gemäß der oben aufgeführten Aufteilung im Verwaltungsentwurf entsprechend berücksichtigt.				
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	nein	x	ja	Handlungsfeld: Sozialer Zusammenhalt und Bildung
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein		ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein		ja	abgestimmt mit

Ausgangslage

In seiner Sitzung am 9. November 2017 beschloss der Jugendhilfeausschuss, das bestehende Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen aus dem Jahr 2010 ab dem 1. Januar 2018 durch eine Neufassung abzulösen. Die hierfür notwendigen Mittel wurden per Gemeinderatsbeschluss bereits zur Verfügung gestellt.

Die Beschlussfassung über das neue Raumprogramm zieht Änderungen der Grundsätze der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Zuschüssen zum Bau und Umbau von Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen nach sich. Die Flächen des Raumprogramms wurden um durchschnittlich 30 Prozent erweitert, was höhere Investitionssummen zur Folge hat. Daher sind die in den Grundsätzen der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Zuschüssen zum Bau und Umbau von Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen festgeschriebenen Förderobergrenzen (zuschussfähige Kosten pro Gruppe) anzuheben.

Neben der Anpassung der verschiedenen Förderobergrenzen wurden die Grundsätze auch inhaltlich überarbeitet.

1. Titeländerung

Vorher: Grundsätze der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Zuschüssen zum Bau und Umbau von Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen

Zukünftig: Grundsätze der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen für Kindertageseinrichtungen

Die Änderung des Titels der Grundsätze erfolgt aufgrund der hierfür mittlerweile üblichen Formulierung.

2. Zuschusshöhe pro Gruppe – Ziffer 3.2

Die Förderobergrenze für zuschussfähige Kosten erhöht sich von vormals 430.000 Euro pro Gruppe auf nun:

- bis zu 675.000 Euro
- sowie für den Mehrzweckbereich (vormals: Mehrzweckraum) von 75.000 Euro auf bis zu 85.000 Euro

3. Umbau- und Sanierungsarbeiten sowie Mindestinvestitionskosten – Ziffer 3.3

In Ziffer 3.3 werden die Mindestinvestitionskosten von 3.850 Euro auf nun 3.500 Euro gesenkt, um kleineren Einrichtungen wie z.B. Elterninitiativen entgegen zukommen.

Die Förderobergrenze für zuschussfähige Kosten bei Umbau- und Sanierungsarbeiten wird von 255.000 Euro pro Gruppe auf bis zu 405.000 Euro erhöht.

4. Provisorische Unterbringung – Ziffer 3.4

Die Zuschüsse für Kosten für Baumaßnahmen bei provisorischer Unterbringung werden folgendermaßen erhöht:

- bei Anmietung von Containern: Mietkostenzuschuss von vormals bis zu 12 Euro/m² auf nun bis zu 17 Euro/m²

Für die Kosten für Baumaßnahmen der vorübergehenden Unterbringung wurden bisher einheitlich bis zu 80.000 Euro bei einer Förderquote von 75 Prozent der zuschussfähigen Kosten gewährt. Diese Kosten werden zukünftig folgendermaßen bezuschusst:

- bei Umbau von Räumen: bis vier Gruppen bis zu 80.000 Euro sowie für jede weitere Gruppen 15.000 Euro
- bei Anmietung von Containern: bis zu 200.000 Euro

Die Erhöhung der Zuschüsse für provisorische Unterbring erfolgte aufgrund der Anpassung an die marktüblichen Preise.

5. Zuschüsse für die Erstausrüstung – Ziffer 3.7

Für angemietete Objekte können einmalig Zuschüsse für die Erstausrüstung des Mobiliars gewährt werden. Aufgrund des neuen Raumprogramms, geänderter Anforderungen (Küche, etc.) und der Anpassung an marktübliche Preise, werden die Förderobergrenzen folgendermaßen angehoben:

Gruppenanzahl	Alte Förderobergrenze	Neue Förderobergrenze
1	48.300 Euro	72.340 Euro
2	61.370 Euro	88.210 Euro
3	74.450 Euro	104.470 Euro
4	86.930 Euro	124.430 Euro
5	107.130 Euro	149.090 Euro
6	120.200 Euro	167.170 Euro
7	134.270 Euro	185.160 Euro
8	149.000 Euro	204.570 Euro

6. Zuschüsse für die Außenanlage – Ziffer 3.8

Im Bereich der angemieteten Einrichtungen soll die einmalige Förderung für das Anlegen der Außenanlage von 110 Euro/m² auf 150 Euro/m² erhöht werden.

7. Eigenleistungen – Ziffer 3.10

Die Förderung von Eigenleistungen im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten wurde bisher nicht in den Grundsätzen aufgeführt. Jedoch wurde in der Praxis die ehrenamtliche Tätigkeit bei Baumaßnahmen insbesondere bei kleineren Einrichtungen wie Elterninitiativen mit 7,67 Euro / Stunde auf Antrag gefördert. Die Zuschusshöhe soll der Förderung von Eigenleistungen gemäß den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Karlsruhe angepasst und auf 15 Euro/Stunde erhöht werden.

8. Antragsabgabe – Ziffer 5 ff.

Die Antragsabgabe in Ziffer 5.1 wurde der gängigen Praxis der letzten Jahre angepasst (vorher Abgabe Antrag zu einem gewissen Zeitpunkt, zukünftig: Anträge werden nach Eingang und im Rahmen der zur Verfügung stehenden HH-Mittel behandelt).

9. Auszahlungsplan – Ziffer 5.27

Um den Mittelabfluss und die notwendigen Haushaltsmittel genauer bestimmen zu können, müssen die Träger zukünftig zum Antrag einen verbindlichen Auszahlungsplan vorlegen.

10. Antragsabgabe – Ziffer 5 ff.

Neben in den Punkten 8 und 9 aufgeführten Änderungen bei der Antragsabgabe wurde das Verfahren detaillierter gegenüber den bisherigen Grundsätzen ausgeführt und damit der seit Jahren gängigen Praxishandhabung angepasst.

11. Endabrechnung Investitionskostenzuschuss – Ziffer 6.6

Gemäß den bisherigen Grundsätzen mussten die Träger die Schlussabrechnung drei Jahre nach Erhalt des Förderbescheides der Sozial- und Jugendbehörde vorlegen. Zukünftig müssen die Träger die Schlussrechnung inklusive dem Verwendungsnachweis bzw. einer Bestätigung aus welcher hervorgeht, dass plan- und antragsgerecht gebaut worden ist, drei Jahre nach Baubeginn der Sozial- und Jugendbehörde vorlegen.

12. Inkrafttreten – Ziffer 8

Die neuen „Grundsätze der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen für Kindertageseinrichtungen“ sollen rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft treten.

13. Finanzielle Auswirkungen

Der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe hat bereits per Offenlage vom 14./15. November 2017 die finanziellen Mittel bzw. Mehraufwendungen in Höhe von 1.800.000 Euro im Finanzhaushalt sowie Mehraufwendungen von bis zu 350.000 Euro im Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2018 zur Verfügung gestellt.

Für das Haushaltsjahr 2018 ergibt sich folgende Aufteilung:

Jahr 2018	Betrag	Bezeichnung	Kontierung
Ergebnishaushalt	175.000 Euro	Betriebskostenzuschüsse f. freie Träger	PSP-Element: 1.500.36.50.01.01.81 Sachkonto: 43000000
Ergebnishaushalt	175.000 Euro	Betriebskostenzuschüsse f. freie Träger	PSP-Element: 1.500.36.50.01.01.82 Sachkonto: 43000000
Finanzhaushalt	900.000 Euro	Investitionskostenzuschüsse f. freie Träger	PSP-Element: 7.500004.740.007 Sachkonto: 78170000
Finanzhaushalt	900.000 Euro	Investitionskostenzuschüsse f. freie Träger	PSP-Element: 7.500004.740.008 Sachkonto: 78170000

Die zusätzlichen Aufwendungen können im Jahr 2018 durch die Mehrerträge in den Landeszuweisungen für die Kleinkindförderung nach § 29 c FAG kompensiert werden (PSP-Element: 1.500.36.50.01.01.09, Sachkonto: 31410000).

Für den kommenden Doppelhaushalt 2019/2020 werden die zusätzlichen Mittel gemäß der oben aufgeführten Aufteilung im Verwaltungsentwurf entsprechend berücksichtigt.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat stimmt - nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss - der Änderung der „Grundsätze der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen für Kindertageseinrichtungen“ zu.